

Bekanntmachung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 15.06.2023

Der Landkreis Grafschaft Bentheim plant die technische Sicherung und Erstellung einer Querungsstelle im Zuge der K 27 in der Ortschaft Hesepe.

Die Planungen geben zum derzeitigen Zeitpunkt vor, dass es sich um einen Neubau eines Radwegeabschnitts an einer bestehenden Kreisstraße handelt. Die Trassierung der Straße wird nicht geändert. Auf ca. 240 m Länge wird entlang der bestehenden Straße in einem Abstand von 1,75 m zum Straßenrand ein neuer Radweg mit einer Breite von ca. 2,0 m und einer Länge von ca. 240 Metern gebaut und zusätzlich eine Dunkelampel installiert.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass dauerhaft und temporär nur Flächen mit untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz beansprucht werden. Die angrenzenden wertgebenden Gehölzstrukturen können durch die Wahl der Trassenbreite- und Trassenführung geschont werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die nicht geeignete Habitatausstattung für planungsrelevante Arten, sowie der Vorbelastung durch die Immissionen der angrenzenden Kreisstraße, ausgeschlossen werden. Somit gehen von den Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nach abschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Auch aus boden- und wasserwirtschaftlicher Sicht wird vonseiten der Unteren Wasserbehörde keine Pflicht zur Durchführung einer UVP gesehen.

Nach Prüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nordhorn, den 15.06.2023

Landrat